

Satzung

Letzte Änderung am 03.12.2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kunstverein Duisburg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist es die Förderung der Kunst in den verschiedensten Ausprägungen zu fördern. Im Zentrum der Förderung stehen bildenden und darstellenden Künste, Musik und Literatur. Er ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

2.

Der Verein will seine Ziele u.a.:

- a) durch eine kunst- und kulturbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation erreichen.
- b) das Ziel soll erreicht werden durch Veranstaltung und Förderung von Ausstellungen, Atelier-, Messe und Galeriebesuchen, Künstlergesprächen, Kunstreisen, Vorträgen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- c) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins im Rahmen der Satzung aktiv zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Alle Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Ein ausscheidendes Mitglied erhält keinerlei Leistung aus dem Vermögen des Vereins.

5.

Änderungen der Satzung, die die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren könnten, sind mit dem zuständigen Finanzamt zuvor abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit der Erklärung des Finanzamts wirksam, dass die Satzungsänderung steuerunschädlich ist.

6.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der kommunalen Kulturarbeit zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts, nicht-rechtsfähige Vereine und Stiftungen werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

2.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein bindender schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.

3.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der Geschäftsordnung. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bzw. Auflösung
- b) Ausschluss
- c) Austritt.

2.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedbeitrages ganz oder teilweise in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung der Ausschluss angedroht wurde;
- b) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen. Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

3.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann bis zum 30. September des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.

Die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

2.

Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sechs und höchstens 13 Mitgliedern.

2.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende/r
 - b) der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) der/die Kurator/in
 - f) der/die Pressereferentin
- sowie der Beirat (bis zu 7 Beisitzer/innen)

3.

Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

4.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seine/n Vorsitzende/n und durch seine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, ausgenommen, es handelt sich um Angelegenheiten, die in der Satzung geregelt sind oder für die ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen ist.

2.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) die Erfüllung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Programmplanung;
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Einrichtung des Kuratoriums, die Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder und die Regelung der Beziehungen zu ihnen;
- f) die Einstellung, Entlassung und Kontrolle von Mitarbeitern und die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zu ihnen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei werden das Jahr der Wahl und das der Beendigung nicht mitgezählt.

2.

Das Amt beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Es endet mit dem Ende Mitgliederversammlung, die über die Entlastung beschließt.

3.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Beirat bestellen, bis die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten stellvertretenden Vorsitzenden unter Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ältesten stellvertretenden Vorsitzenden.

3.

Der Vorstand kann auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, durch Telefax oder in ähnlicher Weise Beschluss fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Beschluss und Abstimmungsergebnis sind schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

4.

Der Vorstand kann Entscheidungen treffen, die Entscheidungen der Mitgliederversammlung berühren. Das sind Entscheidungen, die unverzüglich zu treffen sind (Ad-hoc Ausschuss).

5.

Für die laufenden Geschäfte kann der Gesamtvorstand einen geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte bilden.

§ 12 Kuratorium

1.

Der Verein kann ein Kuratorium bestellen. Seine Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

2.

Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und des Vorstandes.

3.

Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands;
- b) Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstand;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über den Antrag eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 2b)

2.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Kassenprüfung. Hierzu wählt sie mindestens einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung vornimmt und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstattet.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der lebensälteste stellvertretende Vorsitzende, beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, die innerhalb der ersten Jahreshälfte stattfinden soll.

2.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf dem Mailwege an alle Mitglieder.

3.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie kann durch schriftlichen Antrag eines Mitglieds an den Vorstand ergänzt werden, der spätestens zwei Tage vor der Versammlung eingehen muss. Diese Ergänzung muss den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt werden.

4.

Wird schriftlich eingeladen, ist für Rechtzeitigkeit der Einladung die Absendung entscheidend. Der Tag der Absendung und/oder der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

5.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe und der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten stellvertretenden Vorsitzenden oder sonst vom Schatzmeister geleitet, bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmen die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Mitglied zu übertragen, das nicht zur Wahl kandidiert.

2.

Die Abstimmung ist in der Regel offen wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Abstimmung muss dann schriftlich durchgeführt werden.

3.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die gilt nicht, wenn über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll. Für die Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder, für die Auflösung des Vereins von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorstand auch unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

5.

Abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese führt der Schriftführer, bei seiner Verhinderung ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.